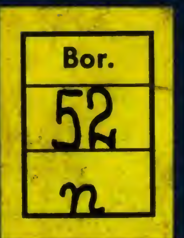

Bor.
52
n



Historisch-diplomatische Uebersicht des Länder- und Volksbestandes der Preussischen Monarchie

von dem Jahr 1740 bis 1817.

Berlin, 1817.

Historisch-diplomatische

Uebersicht

des

Länder- und Volksbestandes

der

Preussischen Monarchie

von dem Jahr 1740 bis 1817.

Von

Demian.



Berlin,

bei G. Hayn, Zimmerstrasse Nr. 29.

1817.

Vorrede.

Ich hatte bei der Ausarbeitung dieser Schrift einen doppelten Zweck. Erstens wollte ich in einer kurzen statistisch-historischen Darstellung zeigen, aus welchen Ländern der Preussische Staat seit Friedrich II. bestanden habe, unter welchen Titeln diese Länder nach und nach erworben wurden, wie sie wieder verloren gingen, und auf welche Art sie abermals unter den Brandenburgischen Scepter kamen. Dann aber wollte ich auch in den Wirrwarr von Länderacquisitionen, Län-

derabtretungen und Ländervertauſchungen, welche in der letztern Zeit erfolgt ſind, ein ordnendes Licht bringen und auf dieſe Weiſe darthun, aus welchen Ländern und Ländertheilen der Preuſsiſche Staat jetzt wirklich beſtehe.

Berlin, im Juni 1817.

Demian.

Erſte Periode.

Von dem Regierungsantritte Friedrich II. bis zur Schlacht von Jena.

Das Genie und die Thaten Friedrichs des Groſsen hatten Preuſsen zu einer Macht des erſten Rangs erhoben, und bei den Völkern ſeines Reichs ein höheres politiſches Leben geweckt. Er war der dritte preuſsiſche König und Erbe von folgenden Ländern:

	Flächeninhalt nach □ Meil.	Volksmenge im J. 1740.	Bevölkerung auf einer □ Meile.
1. Preuſsen . .	661	603,834	913
2. Pommern . .	422½	309,739	733
3. Kurmark . .	443	475,991	1,074
4. Neumark . .	206	160,473	779
5. Magdeburg mit Mansfeld . .	104	186,226	1,790
	1,836½	1,736,263	

	Flächen-inhalt nach □ Meil.	Volksmenge im J. 1740.	Bevölke-rung auf einer □ Meile.
Uebertrag	1,836½	1,736,263	
6. Halberſtadt .	27⅜		
7. Hohenſtein .	8½	83,663	2,078
8. Wernigerode .	4⅜		
9. Minden . .	24	104,476	2,548
10. Ravensberg .	17		
11. Lingen . . .	8	32,000	2,207
12. Tecklenburg	6½		
13. Mark mit Lippſtadt . . .	45	109,982	2,244
14. Kleve . . .	40	82,341	2,058
15. Moeurs . .	6	11,972	1,997
16. Geldern . .	24	45,000	1,875
17. Neufchatel .	17	30,000	1,765
Die preuſsiſche Monarchie enthielt alſo bei dem Regierungsantritte Friedrichs II.	2,064¼	2,235,697	1,082

Mit dieſem kleinen Erbe hatte der groſse König halb Europa bekämpft, und vermehrte es mit folgenden Erwerbungen:

1. im Jahre 1742 mit Schlesien. Die Ansprüche des brandenburgischen Kurhauses betrafen: a) das Herzogthum Jägerndorf, welches von den Marggrafen Georg dem Frommen zu Brandenburg-Anspach im Jahr 1524 als ein böhmisches Lehen, jedoch mit aller Veräusserungsfreiheit, erkauft worden, und nach dem unbeerbten Tode seines Sohnes, Georg Friedrich, an den Kurfürsten Joachim Friedrich gekommen war. Der letztere überliess es im Jahr 1607 seinem jüngern Prinzen, Johann Georg, zur Abfindung, und als dieser im Jahr 1621 in die Acht erklärt wurde, ward es von dem Erzhause Oesterreich eingezogen, wodurch aber, wie man nun behauptete, das Kurhaus Brandenburg seine Stammesrechte nicht verlieren konnte. b) die Herzogthümer Brieg, Liegnitz und Wolau, welche, obgleich auch böhmische Lehne, doch seit 1511 mit Veräusserungsfreiheit lehnsherrlich versehen, von ihrem Besitzer, Herzog Friedrich II, für den Fall des Ausgangs seiner männlichen Nachkommen, dem Kurfürsten Joachim II. durch eine Erbverbrüderung zur Anwartschaft gesetzt,

und wirklich nach dem im Jahr 1675 erfolgten Tode des letzten Herzogs dieſes Stammes, Georg Wilhelm, dem Kurhauſe eröffnet, von der Krone Böhmen aber unter Behauptung einer Nichtigkeit der Erbverbrüderung, eingezogen worden waren.

Dieſe Rechte machte jetzt Friedrich II. mit den Waffen geltend, und erhielt durch den Breslauer Präliminär-Friedenstractat vom 11. Juni 1742, und den darauf gefolgten Berliner Hauptfriedensvertrag vom 28. Juli 1742, von der Königinn Maria Thereſia für ſich und ſeine Erben, mit aller Souveränetät und Unabhängigkeit von der Krone Böhmen und ihrer Lehnsherrlichkeit, das Herzogthum Nieder- und Oberſchleſien, den mähriſchen Diſtrikt Katſcher und die Grafſchaft Glatz, mit Ausnahme folgender ſchleſiſcher Gebietstheile: des Fürſtenthums Teſchen und der dazu gehörigen Herrſchaften Bielitz, Freiſtadt, Deutſchleuthen, Oderberg u. s. w. bis zum Einfluſs der Olſe in die Oder; des jenſeits der Oppa gelegenen Antheils der Fürſtenthümer Troppau und Jägerndorf; des Diſtriktes Henners-

dorf; und des südlichen Theils vom Fürstenthume Neisse bis an Zuckmantel, Weidenau und Johannsberg. Diese Abtretungen wurden hierauf durch den Ratiborer Recess vom 6ten December 1742 genauer abgegränzt, und in den folgenden preussisch österreichischen Friedensschlüssen, dem Dressdner, Hubertsburger und Teschner, bestätiget.

2. im Jahr 1744 mit dem Fürstenthum Ostfriesland. Kaiser Leopold I. hatte dem Kurhause Brandenburg für die im Kriege geleistete Hülfe, im Jahr 1694 die Anwartschaft auf Ostfriesland ertheilt, welche unter Einwilligung des Kurkollegiums von den folgenden Kaisern in den Jahren 1706, 1715 und 1732 bestätiget wurde. Als daher der letzte Fürst dieses Landes, Carl Edzard, am 25sten Mai 1744 starb, nahm Friedrich II (wiewohl anfangs mit einigem Widerspruch von Kurbraunschweig, das sich auf eine ältere, aber nicht bestätigte Erbverbrüderung vom Jahr 1691 berief *) Besitz vom Fürstenthum, und

*) Endlich, und zwar gegenwärtig, hat Hannover das Fürstenthum Ostfriesland doch erhalten.

ließs ſich daſelbſt am 23ſten Juni 1744 huldigen.

3. im Jahr 1772 mit Weſtpreuſsen, dem Netzdiſtrikt und Ermeland. Die Bürgerkriege, welche in Polen die Landſtände durch ihre Konföderationen und Gegenkonföderationen erregten, und die daraus entſtandene Pest, nöthigten die benachbarten fremden Mächte, Ruſsland, Oeſterreich und Preuſsen, anfangs einen Kordon an den Grenzen zu ziehen, und, als die Verwirrung und das Elend immer gröſser wurde, endlich in die Republik ſelbst einzurücken, um der Partheiwuth und dem verheerenden Kriege ein Ende zu machen. Hierauf gaben die drei verbündeten Höfe im September 1772 Manifeſte aus, in welchen ſie ihre Anſprüche auf einige Theile des polniſchen Reichs ausführten. Friedrich II. machte durch das Patent vom 23ſten September 1772 beſonders auf Pomerellen Anſprüche, welches vormals ein Theil Pommerns und Lehn der Kurmark geweſen, nach dem unbeerbten Tode Herzogs Meſtwin II. aber, im Jahr 1295, von dem deutſchen Orden ſich zugeeignet,

und dieſem wieder von Polen, im Jahr 1467, abgenommen und ohne Rückſicht auf die andern Pommerſchen Linien und ihren ſie im Jahr 1634 beerbenden Lehnherren vorenthalten worden war; ſo wie auf den Diſtrikt von Groſs-Polen zwiſchen der Dratge und Netze, der ehedem ein Theil der Neumark geweſen, mit dieſer im Jahr 1402 von Sigismund an den deutſchen Orden verpfändet, und letzterem bald darauf ebenfalls von Polen im Kriege abgenommen worden war.

Da Polen den vereinigten Kräften von Ruſsland, Oeſterreich und Preuſsen nicht widerſtehen konnte, ſo wurde am 18ten September 1773 zu Warſchau ein Staatsvertrag abgeſchloſſen, wodurch der König und die Republik Polen an Friedrich II. und ſeine Erben und Nachfolger beiderlei Geſchlechts, zu einem ganz unabhängigen, von allem Lehnsband befreiten Beſitz, folgende Gebietstheile abtrat: a) Pomerellen, oder das Land zwiſchen Pommern, der Weichſel und Netze, mit Ausnahme von Danzig; b) den Diſtrikt von Groſs-Polen zwiſchen der Netze und Dratge; c) die

Palatinate Marienburg und Kulm mit Elbing; d) das Bisthum Ermeland, ohne die Stadt Thorn. Ein ſpäterer Vergleich, geſchloſſen zu Warſchau am 22ſten Auguſt 1776, bestimmte die Grenzen auf der linken Seite der Weichſel bis an Szubin, Zbin, Gazawa, Mogilno und Willotowo, als noch preuſsiſche Oerter, und auf der rechten bis an die Piſſa und Drewenz.

Friedrich II. hatte alſo den preuſsiſchen Staat mit 1329 Quadratmeilen und 2,043,140 Menſchen vermehrt, ſo daſs er bei ſeinem Tode folgenden Länder- und Volksbeſtand enthielt:

	Flächen-inhalt nach □ Meil.	Volksmenge im J. 1776.	Bevölkerung auf einer □ Meile.
1. Oſtpreuſsen *)	704	841,560	1195
2. Weſtpreuſsen mit dem Netzdiſtrikte	592	491,851	831
	1,296	1,333,411	—

*) Im Jahr 1774 ward der oſtpreuſsiſche Diſtrikt Marienwerder zu Weſtpreuſsen, und das Ermeland zu Oſtpreuſsen geſchlagen. — Im Jahr 1780 betrug die Bevölkerung:

von Oſtpreuſsen:

das eigentliche Oſtpreuſsen	498,647
Litthauen	354,519
	853,166

	Flächeninhalt nach □ Meil.	Volksmenge im J. 1776.	Bevölkerung auf einer □ Meile.
Uebertrag	1,296	1,333,411	—
3. Schlesien . .	642	1,389,285	2,034
4. Pommern . .	422½	401,516	950
5. Kurmark *) . .	443	636,060	1,437
6. Neumark **) .	206	240,097	1,165
7. Magdeburg mit Mansfeld . .	104	237,983	2,288
8. Halberstadt .	27⅜	102,784	2,553
9. Hohenstein .	8½		
10. Wernigerode .	4⅜		
11. Ostfriesland .	52½	101,904	1,941
12. Minden . . .	24	166,550	3,001
13. Ravensberg .	17		
14. Lingen . . .	8		
15. Tecklenburg .	6½		
	3,261¾	4,609,590	—

von Westpreussen im Jahr 1786
das eigentliche Westpreussen 378,332
der Netzdistrikt 142,737
521,069

*) Im Jahr 1787 zählte man in der Kurmark 755,577 Seelen.

**) Im Jahr 1783 betrug die Seelenzahl 246,689.

	Flächeninhalt nach □ Meil.	Volksmenge im Jahr 1776.	Bevölkerung auf einer □ Meile.
Uebertrag	3,261¾	4,609,590	—
16. Mark mit Lippſtadt *) . .	45	118,611	2,637
17. Cleve . . .	40	102,996	2,244
18. Moeurs . . .	6		
19. Geldern **)	24	47,592	1,983
20. Neufchatel ***)	17	37,811	2,224
Summa	3,393¾	4,916,600	1418

Friedrich Wilhelm II. fand bei ſeinem Regierungsantritte eine Volksmaſſe von 5,380,000 Seelen, und unter ihm erhielt die preuſsiſche Monarchie folgenden Zuwachs:

1. im Jahr 1792 die Fürſtenthümer Ansbach und Baireuth. Von den zwei brandenburgiſchen Linien, welche nach der Hausverordnung des Kurfürsten Albrecht Achilles vom Jahr 1473, und auch nach dem neuen

*) Im Jahr 1782 mit dem Militär 136,606 Seelen.

**) Im Jahr 1782 wurden in Geldern 48,838 Seelen gezählt.

***) Neufchatel hatte im Jahr 1782 44,455 Einwohner.

Geraischen Hausvertrag des Jahrs 1603, in den Fürstenthümern Anspach und Baireuth bestanden, war die baireuthische Linie im Jahr 1768 mit dem Markgrafen Friedrich Christian ausgestorben, und die Ansbachische bis auf den Markgrafen Christian Friedrich Carl Alexander eingegangen, welcher seit dem Jahr 1768 beide Fürstenthümer besafs. Letzterer, ohne Aussicht zu einer Nachkommenschaft, und aus Neigung zum häuslichen Leben, legte durch eine zu Bordeaux am 2ten December 1791 ausgestellte Urkunde die Regierung beider Länder nieder, worauf König Friedrich Wilhelm II, vermöge seiner Stamms- und Erstgeburtsrechte die Fürstenthümer, als ein von Albrecht Achilles auf ihn gelangtes Fidei-Commis, durch das Patent vom 3ten Januar 1792 in Besitz nahm und mit der Monarchie vereinigte, nachdem schon durch den Teschner Frieden allem Widerspruch gegen eine solche Vereinigung von Seiten des Wiener Hofes entsagt, und auch das wechselseitige Lehnsverhältnifs aufgehoben worden war.

2. im Jahr 1793 die Städte Danzig und Thorn mit einem Landestheil von Groſs-Polen, deſſen Grenze von der Schleſiſchen Grenze an, Czenſtochau einſchlieſsend, längs der Pilica bis Grotowica, von hier in gerader Richtung auf Sochaczew, dann links, der Skerniewka und der Bzura entlang, bis Wyszogrod, und von hier in gerader Linie bis Soldau lief. Nachdem Preuſsen von dieſen polniſchen Landestheilen ſchon durch das Patent vom 25ſten März 1793 Beſitz ergriffen hatte, wurden ſie endlich auch in einem förmlichen Ceſſionsvertrag, der zu Grodno am 25ſten Sept. 1793 geſchloſſen ward, von dem Könige und den Ständen Polens an das preuſsiſche Haus abgetreten.

3. im Jahr 1795 die andern polniſchen Landestheile. Nach der gänzlichen Bekämpfung der polniſchen Nation, welche zur Behauptung ihrer Selbſtſtändigkeit aufgeſtanden war, beſchloſſen Ruſsland, Preuſsen und Oeſterreich die gänzliche Auflöſung und Zertheilung des polniſchen Königreichs, und durch den zu Petersburg am 24ſten October 1795

errichteten Vertrag erhielt der an Preuſsen gefallene Theil von Polen folgende Grenze: von Oberſchleſien an die Biala-Premza, Starahutta, Smolen, die Pilica bis zu ihrem Einfluſs in die Weichſel, dieſen Strom bis Swydry, von hier eine gerade Linie bis zum Zuſammenfluſs der Narew und des Bugs, dieſen bis an das Palatinat Brzesc, die alte weſtliche Gränze des letztern und des Nowogrodſchen bis zu dem Niemen, Grodno gegenüber, und dieſen Strom bis zum Einfluſs in Oſtpreuſsen.

Von dieſen in den Jahren 1793 und 1795 erworbenen polniſchen Landestheilen wurden Danzig und Thorn zu Weſtpreuſsen, und ein Theil der Woiwodſchaft Krakau (41 Quadratmeilen mit 70,000 Einwohnern) zu Schleſien geſchlagen, aus dem Uebrigen aber die Provinzen Südpreuſsen und Neu-Oſtpreuſsen gebildet.

Friedrich Wilhelm II. hatte alſo den preuſsiſchen Staat mit 1934 Quadratmeilen und 2,768,430 Einwohnern vergröſsert, ſo daſs König Friedrich Wilhelm III. einen Staat von 5,308 Quadratmeilen und mehr als 8 Mil-

lionen Einwohnern erbte. Der Länder- und Volksbestand der preussischen Monarchie war jetzt folgender:

	Flächen-inhalt nach □ Meil.	Volksmenge.	Auf 1 □ Meil. kommen
1. Ostpreussen, im Jahr 1800, . .	704	946,579	1,344
2. Westpreussen, im J. 1798, . . .	606	721,625	1,190
3. Südpreussen, im 1800, ...	958	1,348,071	1,416
4. Neuostpreussen, im J. 1798, . .	805	806,735	1,002
5. Schlesien, 1797,	683	1,795,468	2,628
6. Pommern, 1797,	422½	472,957	1,120
7. Kurmark, 1797,	443	743,467	1,678
8. Neumark, 1797,	206	288,622	1,401
9. Magdeburg mit Mansfeld, 1797,	104	275,262	2,647
10. Halberstadt und Hohenstein, 1794,	36	132,846	3,690
11. Wernigerode, 1796, . . .	4⅜	10,900	2,700
	4,972	7,542,532	—

	Flächen-inhalt nach □ Meil.	Volksmenge.	Auf 1 □ Meil. kommen
Uebertrag	4,972	7,542,532	—
12. Ansbach, 1802,	57¼	248,110	4,352
13. Baireuth, 1802,	58¼	238,573	4,113
14. Oftfriesland, 1796,	32½	104,651	3,270
15. Minden, 1800,	24	69,091	2,878
16. Ravensberg, 1800,	17	90,121	5,301
17. Lingen, 1798,	8	24,539	3,099
18. Tecklenburg, 1798,	6½	19,120	3,180
19. Mark, 1797.	45	139,502	3,100
20. Kleve, 1794, .	40	90,708	2,142
21. Moeurs, 1794,	6	21,174	3,529
22. Geldern, 1798,	24	54,135	2,255
23. Neufchatel, 1798,	17	45,293	2,664
Summa	5307½	8,687,549	1,486

Von diefer Länder- und Volksmaffe hatte Friedrich Wilhelm III. abgetreten:

a. durch den Lüneviller Friedensfchlufs vom 9ten Februar 1801:

	Flächen-inhalt nach □ Meil.	Volksmenge.
1. Cleve jenfeits des Rheins	18	48,900

	Flächeninhalt nach □ Meil.	Volksmenge.
Uebertrag	18	48,900
2. Moeurs	6	21,174
3. Geldern	24	54,135
Summa	48	124,209

b. durch den Schönbrunner Tractat vom 15ten Dec. 1805:

	Flächeninhalt nach □ Meil.	Volksmenge.
1. Cleve diesſeits des Rheins	22	58,124
2. Ansbach	57¼	251,668
3. Neufchatel	17	46,430
Summa	96¼	356,222

Für dieſe Ceſſionen erhielt dagegen der preuſsiſche Staat:

a. durch den Reichsdeputationsrezeſs vom 25ſten Febr. 1803:

	Flächeninhalt nach □ Meil.	Volksmenge.
1. das Fürſtenthum Eichsfeld	20	84,561
2. den Kurmainzischen Antheil der Ganerbſchaft		

Tre-

	Flächeninhalt nach □ Meil.	Volksmenge.
Uebertrag	20	84,561
Trefurt und Vogtei Dorla *)	2	7,297
3. die Reichsſtädte Mühlhauſen und Nordhauſen	4	24,407
4. das Stift Quedlinburg **)	2	13,286
5. das Fürſtenthum Erfurt	10½	42,208
6. die Grafſchaft Unter-Gleichen, nebſt Blankenhain und Kranichfeld	3½	5,213
7. das Fürſtenthum Hildesheim, mit der Reichsſtadt Goslar	40	128,938
	82	305,910

*) Die Ganerbſchaft Trefurt war zwiſchen Kurmainz, Kurſachſen und Heſſen, und die Voigtei Dorla zwiſchen Kurmainz und Kurſachſen getheilt.

**) Das Stift Quedlinburg ſtand ſchon früher unter Preuſsiſcher Schutzgerechtigkeit; der Reichsdeputationsreceſs verwandelte aber dieſe mit der Landeshoheit verbundene Schutzgerechtigkeit in den wirklichen Landesbeſitz unter dem Titel eines weltlichen Fürſtenthums.

	Flächen-inhalt nach □ Meil.	Volksmenge.
Uebertrag	82	305,910
8. das Fürstenthum Paderborn	45	97,698
9. das Fürstenthum Münster	60	125,657
10. das Stift Essen . .	2½	14,594
11. das Stift Werden . .	3	7,498
12. das Stift Elten . .	½	1,670
Summa	193	553,027

b. durch die Schönbrunner Convention vom 15ten December 1805, und den Pariser Definitivtractat vom 15ten Febr. 1806:

1. das Kurfürstenthum Hannover	319	908,000
2. das Fürstenthum Osnabrück, welches seit 1803 mit Hannover verbunden war	50	109,000
Summa	369	1,017,000

Friedrich Wilhelm III. hatte also 144¼ Quadratmeilen mit 480,431 Seelen abgetreten,

und dagegen 562 Quadratmeilen mit 1,570,000 Seelen erworben, so daſs die preuſsiſche Monarchie vor der Schlacht von Jena folgenden Länder- und Volksbeſtand enthielt:

	Flächeninhalt nach □ Meil.	Volksmenge im J. 1804 mit dem Milit.
1. Oſtpreuſsen	704	979,854
2. Weſtpreuſsen . . .	606	807,098
3. Südpreuſsen	958	1,432,708
4. Neu-Oſtpreuſsen . .	805	914,810
5. Schleſien	683	2,078,188
6. Pommern	422½	526,881
7. Kurmark	443	856,318
8. Neumark	206	325,813
9. Magdeburg mit Mansfeld	104	301,211
10. Halberſtadt	27⅜	101,297
11. Hohenſtein	8½	26,956
12. Wernigerode . . .	4⅜	11,358
13. Quedlinburg	2	13,349
14. Eichsfeld	20	84,561
15. Mühlhauſen und Nordhauſen	4⅜	24,687
Uebertrag	4,998	8,485,098

	Flächen-inhalt nach □ Meil.	Volksmenge im J. 1804 mit dem Milit.
Uebertrag	4,998	8,485,089
16. Treffurt und Dorla .	2	7,297
17. Erfurt	10½	45,288
18. Blankenhayn und Untergleichen	2½	5,213
19. Hildesheim mit Goslar	40	130,680
20. Paderborn	45	99,238
21. Minden	24	72,936
22. Ravensberg	17	90,121
23. Münster	60	128,655
24. Lingen	8	28,324
25. Tecklenburg	6½	20,076
26. Mark mit Lippstadt .	45	142,881
27. Essen, Werden, Elten	6½	24,127
28. Baireuth	58½	241,913
29. Hannover mit Osnabrück	369	1,017,000
30. Ostfriesland	54	119,905
Summa	5,746½	10,658,833

Dies war also die extensive Staatskraft, mit welcher Preussen im Jahr 1806 den französischen Koloss bekämpfen wollte.

Zweite Periode.

Vom Tilſiter Frieden bis zum Jahr 1816.

Wir haben im erſten Abſchnitte geſehen, mit welcher Schnelligkeit die preuſsiſche Monarchie durch das kraftvolle Genie Friedrichs II, und durch die augenblickliche Benutzung der politiſchen Verhältniſſe Europens unter Friedrich Wilhelm II. und Friedrich Wilhelm III. empor geſtiegen war. Aber noch ſchneller, wie das Steigen, war der Fall des preuſsiſchen Staats; denn ein einziger Tag, der 14te October 1806, hatte dem Sieger die ganze preuſsiſche Monarchie in die Hände geliefert.

Als die Franzoſen nach der Schlacht von Friedland, am 14. Juni 1807, an den Grenzen von Ruſsland ſtanden, ſchloſs Preuſsens Alliirter, Kaiſer Alexander I., einen Waffenſtillſtand — und nun blieb dem Könige von Preuſsen, Frie-

drich Wilhelm III., nichts weiter übrig, als die harten Bedingungen des Tilſiter Friedens, wodurch er die Hälfte ſeiner Monarchie verlohr, einzugehen. Denn er ſah ſich genöthiget, durch den Friedensſchluſs vom 9ten Juli 1807, und durch die Conventionen vom 10ten November und 6ten December deſſelben Jahres, folgende Provinzen und Landestheile abzutreten:

	Flächen-inhalt nach □ Meil.	Volksmenge.
1. Neu-Oſtpreuſsen . .	805	914,610
2. Südpreuſsen	958	1,432,708
3. von Weſtpreuſsen:		
a) von dem eigentlichen Weſtpreuſsen die Städte Danzig und Thorn mit ihren Gebieten, und die Kreiſe Michelau und Kulm; letztern jedoch mit Ausnahme der Feſtung Graudenz und der Dörfer Parſchken, Neudorf und Swierkorzy	127	250,717
Latus	1,890	2,598,035

	Flächen-inhalt nach □ Meil.	Volksmenge.
Uebertrag	1,890	2,598,035
b) vom Netzdiſtrikte die Kreiſe Bromberg u. Inowraclaw ganz, dann ¾ vom Kaminſchen u. die Hälfte vom Kroneſchen Kreiſe	140	180,439
4. Neu-Schleſien, d. h. denjenigen Theil der Woiwodſchaft Krakau, welcher nach der letzten Theilung Polens mit Schleſien vereiniget wurde .	41	74,276
5. von der Neumark den Kottbuſſiſchen Kreis . .	17½	33,260
6. von der Kurmark faſt die ganze Altmark, indem nur die drei auf dem rechten Ufer der Elbe liegenden Dörfer Schönhauſen, Fiſchbeck und Zwiſchteich bei Preuſsen verblieben	61	109,687
Latus	2,149½	2,995,697

	Flächen-inhalt nach □ Meil.	Volksmenge.
Uebertrag	2,149¼	2,995,697
7. vom Herzogthum Magdeburg den auf der Westseite der Elbe befindlichen Theil	61	255,849
8. das Fürstenthum Halberstadt	27⅜	101,297
9. die Graffchaft Hohenstein	8½	26,956
10. die Graffchaft Wernigerode	4⅜	11,358
11. das Stift Quedlinburg	2	13,349
12. das Fürstenthum Eichsfeld	20	84,561
13. Treffurt und Dorla .	2	7,297
14. Mühlhausen und Nordhausen , ...	4⅜	24,687
15. das Fürstenthum Erfurt	10½	45,288
16. Untergleichen, Blankenhain und Kranichfeld .	2½	5,213
17. das Fürstenthum Baireuth	58½	241,560
Latus	2,350½	3,813,112

	Flächeninhalt nach □ Meil.	Volksmenge.
Uebertrag	2,350½	3,813,112
18. das Fürſtenthum Oſtfriesland	54	119,995
19. das Fürſtenthum Hildesheim	40	126,333
20. die Stadt Goslar . .	½	5,467
21. das Fürſtenthum Paderborn	45	99,238
22. die Grafſchaft Ravensberg	17	90,121
23. das Fürſtenthum Minden	24	72,936
24. die Grafſchaft Lingen	8	28,324
25. die Grafſchaft Tecklenburg	6½	20,076
26. das Fürſtenthum Münſter	60	128,655
27. die Grafſchaft Mark .	45	142,881
28. die ehemaligen Abteien Eſſen, Werden und Elten	6½	24,127
Summa	2,657	4,671,265

Dieſe Bevölkerungsſummen ſind von den Jahren 1802, 1803 und 1804, und Preuſsen ſelbſt hat ſeinen Verluſt auf dem Wiener Con-

grefs zu 4,719,480 Seelen angegeben, folglich um 48,215 Seelen mehr; diefes Plus ift wahrfcheinlich durch die innere Vermehrung feit den genannten Jahren entftanden. Rechnet man nun noch die Kurhannöverifcheu Staaten dazu, welche Preufsen noch vor dem Abfchluffe des Tilfiter Friedens durch eine Erklärung an England zurückgab, fo betrug Preufsens ganzer Verluft 5,736,480 Seelen.

Es waren alfo dem preufsifchen Staate nur noch folgende, und dazu meift ausgefaugte und entvölkerte Provinzen geblieben:

	Flächen-inhalt nach □ Meil.	Volksmenge im J. 1809 ohne Militär.	Bevölkerung auf einer □ Meile.
1. Oftpreufsen . .	704	835,934*)	1,187
2. von Westpreufsen	356	375,942	1,054
3. Schlefien . .	642	1,905,108	2,967
4. Pommern . .	422	512,734	1,215
5. von der Kurmark:			
	2,124	3,629,718	—

*) Im Jahr 1804 betrug Oftpreufsens Bevölkerung, ohne Militär, 957,527 Seelen; es hatte alfo einen Menfchenverluft von 121,791 Köpfen.

	Flächeninhalt nach □ Meil.	Volksmenge im J. 1809 ohne Militär.	Bevölkerung auf einer □ Meil.
Uebertrag	2,124	3,629,718	—
a) die Mittelmark	251½	491,567*)	1,958
b) die Priegnitz	58¼	76,035	1,310
c) die Uckermark	62	89,135	1,421
6. die Neumark, ohne den Kottbusser Kreis	189½	266,100	1,400
7. Vom Herzogthum Magdeburg die auf den rechten Ufer der Elbe liegenden Kreise Jerichow u. Ziesar . . .	45¼	58,624	1,302
Summa	2,730½	4,611,179	1,688

Der Volksbestand der preussischen Monarchie war also nach dem Tilsiter Frieden noch um die Hälfte grösser, wie zur Zeit des Regierungsantritts Friedrichs II; aber um 3,810,000

*) Schon im Jahr 1801 hatte die Mittelmark, ohne Militär, 503,926, die Uckermark 94,663 und die Priegnitz 78,669 Einwohner, und im Jahr 1805 zählte man in allen drei Provinzen 776,593 Seelen.

Seelen kleiner, als bei dem Tode Friedrich Wilhelms II.

Nach der Befreiung Deutſchlands von dem franzöſiſchen Joche erhielt zwar Preuſsen ſeine ehemalige Gröſse wieder, aber in einer ſehr veränderten Territorialgeſtalt. Denn da die Zurückgabe aller, durch den Tilſiter Frieden verlornen polniſchen Provinzen, den Umſtänden nach, nicht ſtatt finden konnte, auch Preuſsen einige deutſche Provinzen, namentlich Oſtfriesland, Hildesheim, Baireuth und Anſpach nicht zurückerhielt, ſo wurde dieſe Macht theils durch einen Theil des Königreichs Sachſen und verſchiedene andere deutſche Länder und Bezirke auf der rechten Rheinſeite, theils durch wieder eroberte deutſche Länder auf der linken Rheinſeite entſchädiget.

Nach der Schluſs-Acte des Wiener Congreſſes vom 9ten Juni 1815, verbunden mit verſchiedenen von Preuſsen zu Wien um dieſelbe Zeit geſchloſſenen Verträgen, erhielt dieſe Monarchie:

I. an Provinzen, welche Preuſsen im Lüne-

viller und Tilſiter Frieden, ſo wie im Tractate von Schönbrunn abgetreten hatte:

1. in Polen, nach Art. 2. und 23. der Schluſs-Acte des Congreſſes, und vermöge des zwiſchen Preuſsen und Ruſsland zu Wien am 3ten Mai 1815 geſchloſſenen Vertrags, denjenigen Theil des Herzogthums Warſchau, welcher in nachſtehender Linie begriffen iſt:

„die neue Grenzſcheide hebt an der Grenze „von Oſtpreuſsen bei dem Dorfe Neuhof „an, folgt der Grenze von Weſtpreuſsen, ſo „wie dieſe ſeit 1772 bis zum Tilſiter Frieden „beſtand, bis zum Dorfe Leibitſch, welches „zum Herzogthume Warſchau verbleibt; von „da wird eine, die Oerter Kompania, Gra„bowice und Szytno zu Preuſsen laſſende, bei „letztgedachtem Orte über die Weichſel ge„hende Linie, an der andern Seite des, „Szytno gegenüber, in die Weichſel fallen„den Fluſſes, bis an die ehemalige Grenze „des Netzdiſtriktes, bei Groſs-Opoczko, ge„zogen, ſo daſs Sluzewo dem Herzogthume, „und Przybranowa, Holländer und Macieje„wo, Preuſsen gehört. Von Groſs-Opoczko

„geht es über Chlewiska, welches Preufsen
„bleibt, zum Dorfe Przibislaw, und von da
„über die Dörfer Piasky, Chelmce, Wito-
„wiczky, Kobylinka, Woyczyn, Orchowo,
„bis zur Stadt Powiedz. Von hier geht es
„weiter über die Stadt Slupce bis zu dem
„Punkte des Zufammenflufses der Wartha
„und der Prosna. Von diesem Punkte folgt
„man dem Laufe der Prosna ftromaufwärts
„bis zum Dorfe Koscielnawiez, eine Stunde
„Weges von der Stadt Kalifch. Dort wird
„zu diefer Stadt, auf dem linken Prosna-
„Ufer, ein Gebiet im Halbkreife, nach dem
„Abftande des Dorfes Koscielnawiez von der
„Stadt Kalifch gemeffen, belaffen, fodann in
„den Lauf der Prosna zurückgetreten und
„derfelbe weiter ftromaufwärts, durch die
„Städte Grabow, Wieruſzow, Boleslawice
„verfolgt, bis bei dem Dorfe Gola, an der
„fchlefifchen Grenze, Pitfchen gegenüber,
„die Linie endigt."

Preufsen erhielt alfo durch diefen Staats-
vertrag von feinen im Tilfiter Frieden abge-
tretenen polnifchen Provinzen:

a) alle von Weſtpreuſsen und dem Netzdiſtrikte abgekommenen Theile, welche oben, Seite 22, angegeben worden ſind;

b) von dem ehemaligen Neu-Oſtpreuſsen, einem an die Stadt Thorn grenzenden Landesſtrich, namentlich die Stadt Podgorze, und die Dörfer Zlatory, Kompania, Grabowice, Szytno, Wadky u. ſ. w.

c) von dem ehemaligen Südpreuſsen die Kreiſe Poſen, Gneſen, Bomſt, Frauſtadt, Koſten, Wongrowik, Kröben, Krotoſzyn, Meſeritz, Obornick, Szrem und Szroda, dann Theile der Kreiſe Powiedz, Peyſern, Adelnau und Schildberg.

Von dieſen frühern polniſchen Beſitzungen kamen der Kulm- und Michelauſche Kreis, dann Danzig und Thorn, die letztere Stadt mit ihrem neu beſtimmten Gebiete, zur Provinz Weſtpreuſsen zurück, die übrigen Ländertheile aber wurden zu einer beſondern Provinz, unter dem Namen des Groſsherzogthums Poſen, vereiniget.

2. in Deutſchland, nach Art. 23. der Schluſs-Acte des Kongreſſes zu Wien, und in

Folge der mit den Verbündeten bestehenden Traktaten, folgende Länder und Länderantheile:

a) die Altmark und den Kottbusser Kreis von der Neumark;

b) das Herzogthum Magdeburg auf dem linken Ufer der Elbe;

c) den früher besessenen Theil der Grafschaft Mansfeld;

d) das Fürstenthum Halberstadt nebst den Herrschaften Derenburg und Hasserode;

e) die Grafschaft Hohenstein;

f) das ehemalige Stift Quedlinburg;

g) die Grafschaft Wernigerode;

h) das Fürstenthum Eichsfeld mit Treffurt und Dorla;

i) die Städte und Gebiete Mühlhausen und Nordhausen;

k) das Fürstenthum Erfurt nebst Blankenhayn, Unter-Gleichen und Kranichfeld.

l) die Grafschaft Ravensberg;

m) das Fürstenthum Minden;

n) das Fürstenthum Paderborn;

o) das Fürstenthum Münster;

p) die

p) die Graffchaft Tecklenburg;

q) die Graffchaft Lingen;

r) die Graffchaft Mark nebft Lippftadt;

s) die ehemaligen Stifter Effen, Werden und Elten;

t) Kleve, Moeurs und Geldern.

Von diefer Ländermaffe hat jedoch Preufsen theils in Gemäfsheit der Schlufs-Akte des Wiener Congreffes, theils durch befondere Verträge wieder abgetreten:

1. an Hannover durch die Taufchverträge vom 29ften Mai und 23ften Sept. 1815:

a) vom Fürftenthum Eichsfeld das Gericht Duderftadt und die Aemter Lindau und Gieboldshaufen;

b) von der Graffchaft Lingen die Aemter Lingen, Freren, Lengerich und Schapen; welche die niedere Graffchaft Lingen bilden;

c) vom Fürftenthum Münfter den kleinen Diftrikt, welcher längs der Ems zwifchen der abgetretenen niedern Graffchaft Lingen und dem an Hannover gekommenen Theil des Fürftenthums Rheina-Wolbeck liegt;

2. an Sachſen-Weimar durch die Verträge vom 1ſten Juni und 22ſten September 1815:

a) vom Fürſtenthum Erfurt die Aemter Schloſs-Vippach, Atzmannsdorf und Tonndorf, dann die Dörfer Stotternheim, Schwerborn, Iſſerode und Hainichen;

b) die Herrſchaft Blankenhayn, mit Ausnahme des Amtes Wandersleben;

c) die niedere Herrſchaft Kranichfeld.

Dagegen hat Preuſsen die übrigen deutſchen Länder, welche es durch den Tilſiter Frieden verlohr, namentlich Baireuth, Oſtfriesland und Hildesheim nebſt Goslar, nicht mehr zurückerhalten, indem Baireuth bei Baiern verblieb, Oſtfriesland und Hildesheim nebſt Goslar aber an Hannover kamen. Auch Ansbach, das gegen Hannover vertauſcht wurde, behielt Baiern.

3. In der Schweiz, das im Schönbrunner Tractate abgetretene Fürſtenthum Neufchatel.

II. an neuen Provinzen:

A. auf dem linken Rheinufer:

1. nach den Beſtimmungen der am 31ſten Mai 1814 unter den verbündeten Mächten zu

Paris abgeſchloſſenen Tractate waren bis zur definitiven Entſcheidung des Wiener Congreſſes die Länder zwiſchen dem Rhein, der Maas, der Moſel und der franzöſiſchen Grenze von Preuſsen beſetzt und für Rechnung der Alliirten verwaltet worden. Am 15ten Mai 1815 hörte die proviſoriſche Regierung auf, und Preuſsen erhielt vermöge Art. 25. des Kongreſs-Inſtruments die in nachſtehender Grenze begriffenen Länder auf dem linken Rheinuſer:

„Dieſe Grenze fängt am Rhein bei Bingen „an; von da geht ſie längs der Nahe auf-„wärts bis zum Zuſammenfluſs dieſes Fluſses „mit der Glan, dann an der Glan bis zum „Dorfe Medart oberhalb Lauterecken; die „Städte Kreutzenach und Weiſenheim mit „ihren Gemarkungen gehören Preuſsen ganz, „aber Lauterecken und ſeine Gemarkung „bleiben auſserhalb der preuſsiſchen Grenze. „Von der Glan geht dieſe Grenze über Me-„dart, Merzweiler, Langweiler, Nieder- und „Ober-Feckenbach, Ellenbach, Crennchen-„born, Ausweiler, Cronweiler, Niederbram-„bach, Burbach, Boſchweiler, Heubweiler,

„Hambach und Rietzenberg bis zu der Grenze
„des Kantons Hermeskeil; obgedachte Orte
„liegen innerhalb der preufsifchen Grenze,
„und gehören nebft ihren Gemarkungen
„Preufsen. Von Rietzenberg bis zur Saar
„folgt die Demarkationslinie den Kantons-
„gränzen folchergeftalt, dafs die Kantone
„Hermeskeil und Conz — letzterer jedoch
„mit Ausnahme der auf dem linken Saar-
„ufer gelegenen Orte — ganz bei Preufsen
„bleiben, während die Kantone Wadern,
„Merzig und Saarburg aufser der preufsi-
„fchen Grenze liegen. Von dem Punkte an,
„wo die Grenze des Kantons Conz, ober-
„halb Gomlingen, über die Saar geht, folgt
„die Linie der Saar bis zu ihrem Einflufs
„in die Mofel; von da geht fie an der Mo-
„fel hinauf bis zum Einflufs der Sure in die-
„felbe, dann an diefem letztern Flufse bis
„zur Mündung der Our, und an der Our
„bis zu den Grenzen des ehemaligen Our-
„thedepartements. Die Orte, durch welche
„diefe Flüfse laufen, werden nirgends ge-
„theilt, fondern gehören nebft ihren Gemar-

„kungen der Macht, auf deren Gebiet der „gröſste Theil dieſer Orte liegt. Die Flüſse „ſelbſt, inſofern ſie die Grenze bilden, ge- „hören den beiden Grenzmächten gemein- „ſchaftlich.“

„Im ehemaligen Ourthedepartement ge- „hören die fünf Kantone St. Vith, Malme- „dy, Cronenburg, Schleiden und Eupen mit „der vorſpringenden Spitze des Kantons Au- „bel, ſüdlich von Aachen, Preuſsen, und die „Grenze folgt der Grenze dieſes Kantons „ſolchergeſtalt, daſs eine von Süden nach „Norden gezogene Linie beſagte Spitze des „Kantons Aubel durchſchneidet, und ſich bis „an den Punkt, wo die drei ehemaligen De- „partements der Ourthe, der Niedermaas „und der Roer zuſammenſtoſsen, hinzieht; „von dieſem Punkt an folgt die Grenze der „Linie, welche dieſe beiden letztern Depar- „tements ſcheidet, bis ſie den Fluſs Worm „(der ſich in die Roer ergieſst), erreicht, „und dann längs dieſem Fluſse bis zu dem „Punkte, wo ſie neuerdings die Grenze dieſer „beiden Departements berührt, folgt dieſer

„Grenze bis füdlich von Hillensberg, wendet
„fich von da nordwärts, läfst Hillensberg bei
„Preufsen, fchneidet den Kanton Sittard in
„zwei ungefähr gleiche Theile, fo dafs Sit-
„tard und Süftern links bleiben, und zieht
„fich fo bis an das alte holländifche Gebiet;
„dann folgt fie der Grenze diefes Gebiets
„bis zu dem Punkte, wo diefe das ehemali-
„ge öfterreichifche Fürftenthum Geldern bei
„Rüremonde berührte, und läuft, fich gegen
„den öftlichen Punkt des holländifchen Ge-
„biets, nördlich von Swalmen, wendend, fo
„fort an diefem Gebiete hin. Endlich ftöfst
„fie, von dem öftlichen Punkte ausgehend,
„an jenen andern Theil des holländifchen
„Gebiets, worin fich Venloo befindet, ohne
„jedoch diefe Stadt und ihr Gebiet einzu-
„fchliefsen. Von da bis zur alten holländi-
„fchen Grenze bei Mook, welches unterhalb
„Gennep liegt, folgt fie dem Laufe der Maas
„in einer folchen Entfernung von dem rech-
„ten Ufer, dafs alle Orte, die von diefem
„Ufer nicht weiter als täufend rheinländifche
„Ruthen entfernt find, nebft ihren Gemar-

„kungen zum Königreich der Niederlande
„gehören, wohlverstanden jedoch, daſs in
„Hinsicht der Reziprozität dieses Grundsatzes
„kein Punkt des Maasufers einen Theil des
„preuſsischen Gebiets ausmache, das sich
„diesem Ufer nicht auf achthundert rhein-
„ländische Ruthen nähern darf. Von dem
„Punkte, wo die oben beschriebene Linie
„die alte holländische Grenze erreicht, bis
„an den Rhein, bleibt diese Grenze im We-
„sentlichen so, wie sie im Jahr 1795 zwi-
„schen Kleve und Holland gestanden hat.
„Sie soll von der Kommission untersucht
„werden, welche unverzüglich von den bei-
„den Regierungen ernannt werden wird, um
„zur genauen Bestimmung der Grenze so-
„wohl des Königreichs der Niederlande, als
„des Groſsherzogthums Luxemburg, so wie
„sie in den Artikeln 66 und 68 bezeichnet
„sind, zu schreiten. Diese Verfügung er-
„streckt sich auf die Festsetzung der Gren-
„zen in den Distrikten Kyfwaerd, Lobith
„und des ganzen Gebiets bis Kekerdom.
„Die Orte Huissen, Malburg, der Limers

„nebſt der Stadt Sevenaer und die Herr-
„ſchaft Weel ſollen zum Königreich der
„Niederlande gehören, und Se. preuſsiſche
„Majeſtät leiſten für ſich und alle ihre Nach-
„kommen und Nachfolger auf immer Ver-
„zicht darauf. — Die preuſsiſchen Provin-
„zen auf beiden Rheinufern bis oberhalb
„der Stadt Köln, welche noch in dieſem Be-
„zirke mit begriffen iſt (alſo mit Ausnahme
„der Herzogthümer Jülich, Kleve und Gel-
„dern, und des Fürſtenthums Mörs), werden
„den Namen Groſsherzogthum Nieder-
„rhein führen, und Se. Majeſtät den Titel
„davon annehmen.“

2. Am 1. Juli 1816 erhielt Preuſsen in Gemäſsheit des Pariſer Protokolls vom 3. Novbr. 1815, auch denjenigen Theil des ehemaligen Saardepartements, welcher noch unter öſterreichiſch-baieriſcher Verwaltung geblieben war, namentlich: die Kantone Saarburg, Merzig, Wadern, Tholey und Ottweiler, die Reſte der Kantone Lebach, Conz, Birkenfeld, Baumholder und Grumbach, letztern mit Ausnahme der Oerter Eſchenau und St. Julian; ferner

den Kanton St. Wendel, mit Ausnahme der Ortschaften Saal, Niederkirchen, Bubach, Marth, Hof und Osterbrücken, endlich die Ortschaften Schwarzerden, Reichweiler, Pfeffelbach, Ruthweiler, Burg Lichtenberg und Thal Lichtenberg vom Kanton Cusel. Alles dieses mit Beziehung auf die im Art. 49. der Wiener Congress-Akte festgesetzten Bestimmungen, wovon wir gleich das Nähere sehen werden.

3. Endlich erhält Preussen auch die im zweiten Pariser Frieden (vom 20. Nov. 1815) von Frankreich abgetretenen Ländertheile an der Saar und Mosel, als:

a) die im ersten Pariser Frieden bei Frankreich verbliebenen Kantone Saarbrücken und Arneval mit den Mairien Schwalbach und Sellerbach des Kantons Lebach vom ehemaligen Saardepartement.

b) von dem französischen Moseldepartement die Stadt und Festung Saarlouis, nebst den innerhalb der preussischen Gränze liegenden Ortschaften der Kantone Saarlouis, Reling und Sierk.

Von dem vormaligen Saardepartement hat aber Preufsen, vermöge der Wiener Congrefs-Acte Art. 49. u. Art. 6. des Parifer Protokolls vom 3. November 1815, einen Landesftrich von 69,000 Einwohnern an folgende deutfche Fürften abgetreten:

a) an Sachfen-Coburg einen unabhängigen Territorial-Bezirk von 20,000 Einwohnern, und zwar namentlich: die Kantone Baumholder und Grumbach, mit Ausnahme weniger Ortfchaften, dann Theile der Kantone St. Wendel, Cufel, Ottweiler und Tholey;

b) an Oldenburg ebenfalls einen unabhängigen Territorial-Bezirk von 20,000 Einwohnern, nämlich: den gröfsten Theil des Kantons Herftein, den Kanton Birkenfeld und einige Ortfchaften der Kantone Hermeskeil, St. Wendel und Baumholder.

c) an Heffen-Homburg einen unabhängigen Territorial-Bezirk von 10,000 Einwohnern, namentlich: den Kanton Meiffenheim und vier Ortfchaften des Kantons Grumbach;

d) an Mecklenburg - Strelitz einen unabhängigen Territorial-Bezirk von 10,000 Einwohnern, worüber aber Preussen mit dem Grossherzog einen Abfindungsvertrag geschlossen hat;

e) an den Grafen von Pappenheim einen Bezirk mit 9000 Einwohnern, welcher unter preussischer Souveränetät bleiben sollte, wovon aber der Graf nicht Besitz ergriff, da er desshalb mit Preussen gleichfalls einen Abfindungsvertrag geschlossen hat.

B. Auf dem rechten Rheinufer und in andern Gegenden Deutschlands:

1. das Herzogthum Berg mit Broich-Styrum, Homburg, Gimborn-Neustadt und Wildenburg, welche vormals Bestandtheile des Grossherzogthums Berg waren, und von Preussen in Folge der Schluss-Akte des Wiener Congresses, am 15ten Juli 1815, in Besitz genommen wurden.

2. Die vormals oranischen Besitzungen Siegen, Dillenburg, Hadamar, Beilstein und Dietz, welche aber Preussen mit Ausnahme des Für-

ſtenthums Siegen und der Dillenburgiſchen Aemter Burbach und Neuenkirchen an das Herzogthum Naſſau abgetreten hat;

3. die Herrſchaft Weſterburg und den vormals Bergiſchen Antheil der Herrſchaft Schadeck und des Amtes Runkel. Auch dieſe Ländertheile hat Preuſsen an das Herzogthum Naſſau abgetreten, und dafür folgende naſſauiſche Gebietstheile erhalten:

a) die Aemter Hammerſtein und Linz, dann vom Amte Vallendar die Gemeinden: Vallendar, Gladbach, Heimbach, Weiſs, Sayn, Mühlhofen, Weitersberg, Niederwerth und Mallendar, und vom Amte Ehrenbreitſtein die Gemeinden Ehrenbreitſtein, Arzheim, Niederberg, Urbar, Immendorf, Neudorf, Arenberg, Horchheim und Pfaffendorf;

b) die Graſſchaft Sayn-Altenkirchen und von der Graſſchaft Sayn-Hachenburg das Amt Schönſtein und das Kirchſpiel Hamm;

c) die Aemter Neuwied und Heddesdorf des Fürſten von Neuwied, und die Aem-

ter Altenwied, Dierdorf und Neuerburg des Fürsten von Wied-Runkel;

d) die Aemter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein der Fürsten von Solms-Braunfels und Hohensolms;

e) das Amt Atzbach, welches zwischen Giessen und Wetzlar liegt;

4. die Stadt Wetzlar, welche zuletzt ein Bestandtheil des Grosherzogthums Frankfurt war.

5. Von Hessen-Darmstadt erhielt Preussen, theils vermöge der Schluss-Akte des Wiener Congresses, theils nach Verträgen mit Darmstadt vom 10ten Juni 1815 und vom 30sten Juni 1816, das Herzogthum Westphalen und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg.

6. Den grössten Theil des Fulda-Departements, das ein Bestandtheil des Grosherzogthums Frankfurt war, wovon aber Preussen nichts behielt, indem es die Bezirke Dernbach und Geysa an Sachsen-Weimar abtrat, und die übrigen Theile vermöge eines am 16ten October 1815 mit Kurhessen geschlossenen Vertrags.

gegen folgende kurhessische Besitzungen vertauschte:

a) die niedere Grafschaft Katzenellenbogen, welche Preussen wieder an das Herzogthum Nassau abtrat;

b) die Aemter Vach, Frauensee und Volkershausen, nebst einem Theil des Amtes Friedewald und der Vogtei Kreutzberg, womit Preussen Sachsen-Weimar betheilte;

c) die Herrschaft Plesse und die Aemter Uchte, Auburg, Freudenberg und Neuen-Gleichen mit den dazu gehörigen Pertinenzien, das Alles wieder an Hannover abgetreten wurde.

7. Von Hannover sollte Preussen nach dem 29sten Art. der Schluss-Akte des Wiener Congresses erhalten: den Theil des Herzogthums Lauenburg und die Lüneburgischen Aemter, welche auf der rechten Seite der Elbe liegen, dann die Aemter Klötze, Elbingerode und Reckeberg, und die Dörfer Gänseteich und Rüdigershagen. Aber dieses wurde durch den zwischen Preussen und Hannover am 23. Sep-

tember 1815 geſchloſſenen Staatsvertrag dahin abgeändert, daſs Preuſsen nur folgende Gebietstheile von Hannover erhielt:

a) das in der Altmark enklavirte Amt Klötze;
b) die im Fürſtenthum Eichsfeld eingeſchloſſenen Dörfer Rüdigershagen und Gänſeteich;
c) das im Regierungsbezirke Münſter liegende Amt Reckeberg;
d) den auf dem rechten Elbufer gelegenen Theil des Herzogthums Lauenburg, mit Ausnahme des Amtes Neuhaus und der auf demſelben Ufer gelegenen Lüneburgiſchen Dörfer.

Die unter a, b, und c angeführten Ländertheile behielt Preuſsen, aber das Herzogthum Lauenburg benutzte es zur Ausgleichung mit Dänemark. Schweden hatte nämlich das Herzogthum Pommern und Fürſtenthum Rügen, gegen Norwegen, der Krone Dänemark einzuräumen verſprochen, in dem zu Kiel am 14. Juni 1814 geſchloſſenen Frieden. In der Folge aber erwarb Preuſsen durch Verträge, welche es mit Dänemark am 4ten, und mit Schweden am

7ten Juni 1815 zu Wien schloss, diese Provinzen und nahm im October 1815 Besitz davon. Dagegen trat Preussen an Dänemark, jedoch erst am 27sten Juli 1816, den von Hannover erworbenen Theil des Herzogthums Lauenburg ab, und verpflichtete sich zugleich, an Dänemark 600,000 schwedische Bankthaler, welche Schweden dieser Krone schuldig war, zu bezahlen, und ausserdem an Schweden, nach Verlauf von 15 Jahren, 1,700,000 Thaler zu entrichten, und inzwischen zu verzinsen.

8. Von dem Königreiche Sachsen kamen, in Folge des 5ten Artikels der Schluss-Acte des Wiener Congresses und des Friedensschlusses vom 18ten Mai 1815, mehr als zwei Fünftheile der Volksmenge und ungefähr die Hälfte des Flächeninhalts an Preussen, wovon die Grenzlinie folgendermassen bestimmt wurde:

„Diese Linie wird von der böhmischen Grenze „anheben, bei Wiese in der Gegend von „Seidenberg, indem sie daselbst dem Fluss„bette des Baches Wittich bis zu seinem „Einflusse in die Neisse folgt. Von Neisse „wird sie sich an den Eigenschen Kreis wen-

„den,

„den, indem ſie zwiſchen Tauchritz, das an
„Preuſsen kommt, und Bertſchaff, das Sach-
„ſen behält, durchgeht; ſodann wird ſie der
„nördlichen Grenze des Eigenſchen Kreiſes
„folgen, bis zu dem Winkel zwiſchen Pauls-
„dorf und Ober-Sohland; von da wird ſie
„weiter gehen bis zur Grenze, welche den
„Görlitzer Kreis von dem Bautzener Kreiſe
„trennt, ſo daſs Ober-, Mittel- und Nieder-
„Sohland, Ohliſch und Radewitz bei Sach-
„ſen verbleiben. Die groſse Poſtſtraſse zwi-
„ſchen Görlitz und Bautzen wird, bis an die
„Grenze der beiden genannten Kreiſe, Preu-
„ſsiſch ſeyn. Sodann wird die Linie der
„Grenze des Kreiſes folgen bis Dubrauke,
„hierauf ſich über die Höhen zur Rechten
„des Lobauer Waſſers ziehen, ſo daſs dieſer
„Bach mit ſeinen beiden Ufern und den
„daran gelegenen Ortſchaften bis Neudorf,
„mit Einſchluſs dieſes Dorfes ſelbſt, bei Sach-
„ſen verbleiben."

„Dieſe Linie wendet ſich hierauf über
„die Spree und das Schwarzwaſſer; Liska,
„Hermsdorf, Ketten und Solchdorf werden

„preuſsiſch. Von der ſchwarzen Elſter bei „Solchdorf wird man eine gerade Linie zie- „hen bis zur Grenze der Herrſchaft Königs- „brück bei Groſs - Gräbchen. Dieſe Herr- „ſchaft verbleibt bei Sachſen, und die Linie „folgt der nördlichen Grenze dieſer Herr- „ſchaft bis zur Grenze des Amtes Groſsen- „hayn, in der Gegend von Ortrand. Or- „trand und die Straſse von dieſem Orte über „Merzdorf, Stolzenhayn und Gröbeln nach „Mühlberg mit allen Ortſchaften, durch wel- „che dieſe Straſse geht, gelangen dergeſtalt „an Preuſsen, daſs kein Theil der genannten „Straſse auſserhalb des preuſsiſchen Gebiets „bleibt. Von Gröbeln an wird die Grenze „bis zur Elbe bei Fichtenberg gezogen wer- „den, und der des Amtes Mühlberg folgen. „Fichtenberg wird preuſsiſch.“

„Von der Elbe bis zur Grenze des Stiftes „Merſeburg wird die Linie auf die Weiſe „beſtimmt werden, daſs die Aemter Torgau, „Eilenburg und Delitzſch preuſsiſch werden, „die Aemter Oſchatz, Wurzen und Leipzig „hingegen bei Sachſen verbleiben. Die Li-

„nie wird den Grenzen dieſer Aemter folgen,
„indem ſie jedoch einige Enklaven und hal-
„be Enklaven abſchneidet. Die Straſse von
„Mühlberg nach Eilenburg wird ganz auf
„preuſsiſchem Gebiete ſeyn. Von Podelwitz,
„welches zu dem Amte Leipzig gehört und
„bei Sachſen verbleibt, bis nach Eytra, wel-
„ches dieſem ebenfalls verbleibt, wird die
„Linie das Stift Merſeburg dergeſtalt durch-
„ſchneiden, daſs Breitenfeld, Hänichen, Groſs-
„und Klein-Dolzig, Mark-Ranſtädt und
„Knaut-Nauendorf bei Sachſen verbleiben,
„dagegen Modelwitz, Skeuditz, Klein-Libe-
„nau, Alt-Ranſtädt, Schköhlen und Zietſchen
„an Preuſsen fallen."

„Von da wird die Linie das Amt Pe-
„gau zwiſchen dem Floſsgraben und der
„weiſsen Elſter durchſchneiden. Der erſtere
„wird von dem Punkte an, wo er ſich un-
„terhalb der Stadt Croſſen, die zu dem
„Amte Heinsburg gehört, von der weiſsen
„Elſter trennt, bis zu dem Punkte, wo er
„ſich unterhalb der Stadt Merſeburg mit der
„Saale vereinigt, in ſeinem ganzen Laufe

„zwischen diesen beiden Städten und mit
„seinen beiden Ufern zu dem preussischen
„Gebiete gehören. Von da, wo die Grenze
„an die des Stiftes Zeitz stöfst, wird sie die-
„ser folgen bis zu der Altenburgischen Grenze
„bei Luckau. — Die Grenzen des Neustäd-
„ter Kreises, der ganz an Preussen übergeht,
„bleiben unverändert. — Die Voigtländischen
„Enklaven im Reussischen, nämlich Gefäll,
„Blintendorf, Sparenberg und Blankenberg,
„sind in dem Antheile Preussens mit be-
„griffen."

Diesen Bestimmungen zufolge hat also Preussen nachstehende Ländertheile des Königreichs Sachsen erhalten:

A. von den sieben Kreisen der alten Erblande:

a) den ganzen Wittenbergischen oder Kurkreis;

b) den ganzen Thüringenschen Kreis mit den Mansfeldischen, bei Sachsen verbliebenen Parzellen;

c) den ganzen Neustädtischen Kreis;

d) vom Meisner Kreise die Aemter Senf-

tenberg, Finſterwalde und Torgau ganz, dann Theile der Aemter Mühlberg und Groſsenhayn;

e) vom Leipziger Kreiſe die Aemter Delitzſch, Eilenburg, Düben und Zörbig, nebſt allen in dieſen Aemtern eingeſchloſſenen Ortſchaften; dann einen kleinen Theil des Amtes Pegau;

f) vom voigtländiſchen Kreiſe die in dem Gebiete der Fürſten von Reuſs liegenden Oerter, als: Gefäll, Blintendorf, Sparenberg und Blankenberg;

B. von den mit den alten Erblanden vereinigten Landen:

a) das Hochſtift Naumburg-Zeitz, mit Ausnahme der im Amte Borna enklavirten Orte;

b) von dem Hochſtifte Merſeburg die Aemter Merſeburg und Lauchſtädt ganz, dann ungefähr die Hälfte von dem Amte Schkeudiz, und $\frac{2}{3}$ von dem Amte Lützen;

C. von den Nebenlanden:

a) die Niederlauſitz ganz;

b) von der Oberlauſitz ungefähr $\frac{2}{5}$, nament-

lich die Herrschaften Hoyerswerda, Muskau und Seidenberg, die Städte Görlitz, Laubau, Wittichenau, Ruhland, Marklissa, Wigandsthal, Goldentraum, Reichenbach, Rothenburg, Halbau und Schönberg, den sogenannten Queiskreis, u. s. w.

c) das Fürstenthum Querfurth;

d) den Antheil an der Graffschaft Henneberg;

D. von den Landen der Dynasten oder Herren, über welche der König von Sachsen die Landeshoheit hat:

a) die Herrschaften Baruth und Sonnenwalde der Grafen von Solms;

b) die Graffchaften Stollberg-Stollberg und Stollberg-Rosla.

c) das Amt Walter-Nienburg des Herzogs von Anhalt Dessau;

d) die Aemter Kelbra und Heringen, welche Schwarzburg-Rudolstadt mit Stollberg-Rosla gemeinschaftlich besitzt.

9. Das sächsische Mansfeld, die Aemter Barby und Gommern, und der sächsische Antheil an der Ganerbschaft Treffurt und Vogtei Dorla, welche Sachsen im Jahr 1808 für den

Kottbuſſer Kreis an das Königreich Weſtphalen abgetreten hatte.

Von dieſen Provinzen, welche nun das Herzogthum Sachſen bilden, hat Preuſsen an den Groſsherzog von Sachſen-Weimar, in Folge der Schluſs-Akte des Wiener Congreſſes, Artikel 37 bis 39, und der zu Wien am 1. Juni 1815, und zu Paris am 22ſten September 1815 geſchloſſenen Verträge, nachſtehende Ländertheile abgetreten:

a) den Neuſtädter Kreis, mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher ſich weſtlich und ſüdlich einer Linie befindet, die den gedachten Kreis, nach einer in den beſagten Verträgen näher beſtimmten Richtung durchſchneidet;

b) das Amt Tautenburg, mit Ausnahme der Orte: Droizen, Görſchen, Wethaburg, Wetterſcheid und Mollſchütz, die abgeſondert liegen;

c) Die deutſchordens-Commenden Zwätzen, Lehſten und Liebſtädt, die im Weimarſchen Gebiete enklavirt ſind;

d) Lachſtädt in dem Amte Naumburg; Darn-

ſtadt in dem Amte Pforta; Wittersrode, Niedertrebra, Oberreuſsen, Nirmsdorf, Rüdersdorf, Ellersleben, Klein-Neuhauſen, Orlishauſen, Roda und Eſsleben in dem Amte Eckartsberga; Willerſtädt in dem Amte Wendelſtein, und Kranichborn in dem Amte Weiſsenſee.

10. Das Fürſtenthum Corvey, welches im Jahr 1802 für Oranien ſäkulariſirt, und ſpäter ein Beſtandtheil des Königreichs Weſtphalen wurde. Daſſelbe hat Preuſsen mit ſeinen übrigen Staaten vereiniget, ſo wie auch alle folgende Erwerbungen.

11. Die ehemalige Reichsſtadt Dortmund, welche gleichsfalls im Jahr 1802 Oranien erhielt, und in der Folge ein Beſtandtheil des Groſsherzogthums Berg wurde.

12. Die Grafſchaft Recklinghauſen des Herzogs von Aremberg, welche ebenfalls ein Beſtandtheil des Groſsherzogthums Berg war.

13. Die Herrſchaften Aahaus, Bocholt, Anholt und Horſtmar der Fürſten von Salm-Salm, Salm-Kyrburg und Salm-Horſtmar, die zuletzt

zu dem französischen Departement der Lippe gehörten.

14. Die Herrschaft Rheina-Wolbeck des Herzogs von Looz-Corswaren, die gleichfalls ein Bestandtheil des französischen Departements der Lippe war. Von dieser Standesherrschaft sind aber die zwischen der Grafschaft Bentheim und der niedern Grafschaft Lingen liegenden Kirchspiele Salzbergen, Emsbühren und Schepsdorf an Hannover gekommen.

15. Die Grafschaft Dülmen des Herzogs von Croy, die gleichfalls zum französischen Departement der Lippe gehörte, so wie die beiden folgenden:

16. Die Grafschaft Steinfurt des Grafen von Bentheim-Steinfurt, und

17. Die Herrschaft Gehmen des Baron von Bömelberg.

18. Die Grafschaft Rittberg des Fürsten von Kaunitz. Diese war ein Bestandtheil des Königreichs Westphalen.

19. Die Grafschaft Hohen-Limburg und die Herrschaft Rheda des Grafen von Bent-

heim-Tecklenburg. Sie gehörten zum Grofsherzogthum Berg.

20. Die Herrfchaft Schanau des Baron von Grotte, im Fürftenthum Halberftadt enklavirt.

Der Länder- und Volksbeftand der preufsifchen Monarchie ift alfo gegenwärtig folgender:

	□ Meil.	Volksmenge.
1. Oftpreufsen	704	819,000
2. Weftpreufsen	460	520,000
3. das Grofsherzogthum Pofen	538	778,374
4. Pommern	422	520,000
5. das vormalige Schwedifch-Pommern . . .	66	115,978
6. die Kurmark . . .	443	765,719
7. die Neumark . . .	206	300,847
8. Schlefien	642	1,910,235
9. das Herzogthum Sachfen	360	810,200
10. das Herzogthum Magdeburg	96	278,624
11. die Graffchaft Mansfeld	18	45,200
12. Fürftenthum Halberftadt	27	102,395
13. Fürftenthum Quedlinburg	3	12,369
Latus	3,985	6,971,675

	□ Meil.	Volksmenge.
Uebertrag	3,985	6,971,675
14. Treffurt und Dorla .	2	8,501
15. Graffchaft Mühlhaufen	4	15,790
16. Nordhaufen	½	8,629
17. das Fürftenthum Erfurt	8	32,483
18. die Graffchaft Hohenftein	8½	27,956
19. die Graffchaft Wernigerode	4¾	12,810
20. das Fürftenthum Eichsfeld	18	78,400
21. das vormalige hannöverifche Amt Klötze .	1¼	2,560
22. Graffchaft Ravensberg	17	102,114
23. Fürftenthum Minden	20	71,401
24. Fürftenthum Corvey	6	14,607
25. Fürftenthum Paderborn	50	105,361
26. Graffchaft Rittberg .	4	11,903
27. Graffchaft Rheda . .	4	11,621
28. das vormals hannöverifche Amt Reckenberg	3	7,065
29. das Fürftenthum Münfter	58	126,720
30. die Graffchaft Tecklen-		
Latus	4,194	7,609,596

	□ Meil.	Volksmenge.
Uebertrag	4,194	7,609,596
burg, und die obere Graffchaft Lingen .	11	33,470
31. die Graffchaft Recklinghaufen . . .		
32. die Fürftenthümer Salm-Salm, Salm-Kyrburg und Salm-Horftmar		
33. die Herrfchaft Rheina-Wolbeck	72	173,560
34. die Graffchaft Dülmen		
35. die Graffchaft Steinfurt		
36. die Herrfchaft Gehmen		
37. die Graffchaft Dortmund	1¾	6,041
38. Graffchaft Hohen-Limburg	2¼	3,964
39. Graffchaft Wittgenftein-Wittgenftein . . .	4	9,211
40. Graffchaft Wittgenftein-Berleburg	3	7,185
41. das Herzogthum Weftphalen	62	141,896
Latus	4,350	7,984,923

(Nr. 31–36 zusammen: 72 □ Meil., 173,560 Volksmenge.)

	□ Meil.	Volksmenge.
Uebertrag	4,350	7,984,923
42. die Graffchaft Mark mit Lippftadt	45	169,857
43. das Fürftenthum Siegen	12¼	26,693
44. Die Aemter Burbach und Neuenkirchen des Fürftenthums Dillenburg	2¾	6,343
45. die Stadt Wetzlar . .	½	4,275
46. die von Naffau eingetaufchten Ländertheile, als:		
a) die Immediatbefitzungen	19	63,103
b) die Befitzungen der Fürften von Wied-Neuwied u. Wied-Runkel.	7½	27,153
c) die Befitzungen der Fürften von Hohen-Solms und Solms-Braunfels	5	18,390
47. das Herzogthum Berg	57	314,546
48. die Graffchaft Gimborn-Neuftadt	5	13,754
49. die Graffchaft Homburg	4¼	9,734
Latus	4,508¾	8,638,771

	□ Meil.	Volksmenge.
Uebertrag	4,508¾	8,638,771
50. die Herrſchaft Wildenburg	1¼	2,614
51. die ehemaligen Stifter Eſſen und Werden .	7	22,749
52. die Herrſchaft Broich-Styrum	4	12,134
53. das Herzogthum Kleve	40	118,670
54. das Fürſtenthum Moeurs	6	25,940
55. das Herzogthum Geldern	24	68,250
56. das Groſsherzogthum Niederrhein mit den im zweiten Pariſer Frieden erworbenen Ländertheilen	289	1,115,012
57. das Fürſtenthum Neufchatel	17	50,832
Total-Summa	4,897	10,054,972



